

Die vorzeitige Entlassung Teil 1

I. Einleitung

Die vorzeitige Entlassung, korrekt bezeichnet als die Aussetzung des Strafrests bei zeitiger Freiheitsstrafe (§ 57 StGB) sowie die Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB) bedeutet, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Welche Voraussetzungen das sind und wie sich das Verfahren rund um die Aussetzung gestaltet, soll in diesem Artikel dargestellt werden. In Anbetracht des Umfangs gliedert sich der Artikel dabei in zwei Teile. In Teil 1 wird die Aussetzung der Vollstreckung bei zeitiger Freiheitsstrafe sowie bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe dargestellt. Der 2. Teil befasst sich sodann mit der Aussetzung der Vollstreckung im Maßregelvollzug sowie in der Sicherungsverwahrung. Darüber hinaus soll, auch wenn es sich dabei nicht um eine Aussetzung im vorgenannten Sinne handelt, das Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung gemäß § 456 a StPO behandelt werden.

II. Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests bei zeitiger Freiheitsstrafe

Eine solche Aussetzung kann bei zeitigen Freiheitsstrafen entweder zum Halbstrafenzeitpunkt, zum Zweidrittelzeitpunkt oder der Reststrafe erfolgen.

1. Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt

Eine Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt setzt voraus, dass Ihr entweder erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt, diese zwei Jahre nicht übersteigt und diese mindestens sechs Monate vollstreckt wurde oder die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen. Im Unterschied zu einer Aussetzung zum Zweidrittelzeitpunkt, die bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend zu einer Aussetzung führt, steht die Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Eine Aussetzung kann, muss aber nicht erfolgen.

Im erstgenannten Fall – Erstverbüßer – kann die StVK die Vollstreckung dann aussetzen, wenn bei Euch eine positive Sozialprognose vorliegt. Dabei spricht bei erstmaliger Verbüßung einer Freiheitsstrafe eine Vermutung dafür, dass der Vollzug seine Wirkung erreicht hat und dies der Begehung neuer Straftaten entgegenwirkt. Hinsichtlich der geforderten Prognose sei – da diese derjenigen bei einer Aussetzung zum Zweidrittelzeitpunkt entspricht – auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2. verwiesen.

Zu beachten ist, dass das Erstverbüßerprivileg auch für diejenigen Verurteilten gilt, bei denen die Summe unmittelbar nacheinander zu vollstreckender Freiheitsstrafen zwei Jahre übersteigt. Denn entscheidend ist, dass die einzelnen Strafen zwei Jahre nicht übersteigen dürfen. Die Erstverbüßerregelung gilt aber nicht bei zeitlicher Unterbrechung der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen und auch nicht bei Vollstreckungen nach Widerruf wegen erneuter Straffälligkeit. Im Ergebnis bedeutet dies demnach, dass Ihr Euch zur Vollstreckung mehrerer Strafen ohne Unterbrechung

erstmalig im Vollzug befinden muss, wobei eine vorherige Verbüßung von Untersuchungshaft – im selben, aber auch in anderen Verfahren – einer Strafaussetzung nicht entgegensteht. Das heißt, dass auch bei einem Verurteilten, der bereits Untersuchungshaft erlitten hat, von einem Erstverbüßer auszugehen ist.

Neben dem Erstverbüßerprivileg kann die Vollstreckung auch dann zum Halbstrafenzeitpunkt ausgesetzt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die dies rechtfertigen. Diese besonderen Umstände müssen über die ebenfalls vorausgesetzte günstige Sozialprognose hinausgehen und ergeben sich insbesondere aus der Persönlichkeit und der Entwicklung des Verurteilten im Vollzug. Auch kann von erheblichem Gewicht sein, dass es sich um eine Erstverbüßung handelt. Dies klingt im ersten Moment merkwürdig, da eine Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt bei Erstverbüßern sowieso von Amts wegen geprüft wird. Allerdings – das ist der Unterschied zum Erstverbüßerprivileg – kann die Vollstreckung aufgrund besonderer Umstände auch dann zum Halbstrafenzeitpunkt ausgesetzt werden, wenn die Freiheitsstrafen zwei Jahre übersteigen. Seid Ihr demnach Erstverbüßer und übersteigt Eure Freiheitsstrafe zwei Jahre, kann eine Aussetzung zwar nicht im Rahmen des Erstverbüßerprivilegs, jedoch aufgrund besonderer Umstände zum Halbstrafenzeitpunkt ausgesetzt werden.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Fragen (Zuständigkeit Gericht, Anhörung der Beteiligten etc.) wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2. Bezug genommen.

2. Aussetzung zum Zweidrittelzeitpunkt

Das Gericht setzt gemäß § 57 Abs. 1 S. 1, 2 StGB die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und
3. die verurteilte Person einwilligt.

Bei der Entscheidung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

Die erste (zwei Drittel verbüßt) sowie die letzte (Einwilligung des Verurteilten) Voraussetzung dürften sich von selbst erklären. Genauer betrachtet werden soll die zweite Voraussetzung, auch als sogenannte „günstige Prognose“ bekannt. Um eine Prognose treffen zu können, muss sich der Strafvollstreckungsrichter ein möglichst umfassendes Bild von Euch verschaffen. Dabei gilt von Verfassungs wegen das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung.

Pauschale Aussagen, wann eine Strafaussetzung in Betracht kommt, sind nicht möglich. Erforderlich ist vielmehr eine Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände des § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB.

Ganz entscheidend ist, dass eine Aussetzung des Strafrests keine Gewissheit künftiger Straffreiheit voraussetzt. Vielmehr reicht es aus, wenn eine naheliegende Chance für ein positives Ergebnis besteht. Dabei sind je nach Schwere möglicher neuer Straftaten unterschiedliche Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung zu stellen. Je gewichtiger die Rechtsgüter sind, die bei einem möglichen Rückfall verletzt werden könnten, umso höher müssen die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung sein.

Im Hinblick auf vorausgegangene Taten, welche besonders gefährlich waren, kann eine Aussetzung in der Regel weniger leicht verantwortet werden. Allerdings nimmt nach langer Dauer des Vollzugs die Bedeutung der Tat gegenüber Erkenntnissen über das Erreichen des Vollzugsziels, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, ab. Auch ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen; je länger der Freiheitsentzug insgesamt dauert, desto höher sind die Voraussetzungen für seine Verhältnismäßigkeit. Dabei treffen die aus Eurem Anspruch auf Achtung Eurer Menschenwürde, Eurer freien Persönlichkeit sowie Eurem Freiheitsrecht abzuleitenden Anforderungen an die richterliche Aufklärungspflicht insbesondere die Prognoseentscheidung, was bedeutet, dass das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung gilt.

Darüber hinaus erweitert sich für das Gericht die Basis der prognostischen Beurteilung, wenn Euch Vollzugslockerungen gewährt wurden. Denn Euer (beanstandungsfreies) Verhalten während der Lockerungen stellt sich als „Verhalten im Vollzug“ im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 StGB dar. Was Vollzugslockerungen sind, welche Arten von Lockerungen es gibt und unter welchen Voraussetzungen diese gewährt werden können, wurde bereits in der vorletzten lichtblick-Ausgabe dargestellt.

Durch die gewährten Lockerungen sowie Eurem (beanstandungsfreien) Verhalten während diesen werden die Chancen, dass die für Euch zuständige StVK zu einer zutreffenden Sozialprognose gelangen wird, durch die vorherige Gewährung von Vollzugslockerungen verbessert und durch deren Versagung verschlechtert.

Weitere prognostisch relevanten Gründe, die für oder gegen eine Strafaussetzung sprechen, können zum Beispiel sein, ob Ihr – sofern erforderlich – Eure Straftat aufgearbeitet habe, an Gruppen (soziales Kompetenztraining, Antiaggressionstraining, Suchtaufarbeitung etc.) teilgenommen habt, psychologische Gespräche geführt habt oder aber Euch schulisch oder beruflich weitergebildet habt. Ihr seht, dass es zahlreiche Gründe gibt, die letztendlich eine positive oder negative Sozialprognose begründen und zur Strafaussetzung oder deren Ablehnung führen können.

3. Aussetzung der Reststrafe

Sollte die Vollstreckung des Strafrests weder zum Halbstrafen- noch zum Zweidrittelzeitpunkt ausgesetzt worden sein, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung der Reststrafe, also die Strafe in dem Zeitraum vom Zweidrittelzeitpunkt bis zum Terminende, zu stellen. Dies ist grundsätzlich jederzeit ab dem Zweidrittelzeitpunkt möglich, macht aber keinen Sinn, wenn sich Eure Prognose seitdem nicht geändert hat. Sieht es die StVK also als erforderlich für eine günstige Prognose an, dass Ihr beispielsweise eine Tataufarbeitung machen müsst oder dass Ihr Euch in Vollzugslockerungen bewährt und ist dies nicht bis zu Eurer Antragstellung

erfolgt, so hat sich für die JVA, die Staatsanwaltschaft sowie die StVK seit der letzten Anhörung nichts prognostisch Relevantes geändert. Dann aber ist die (ablehnende) Entscheidung der StVK schon vorprogrammiert.

Zusammengefasst bedeutet dies also, dass Ihr nach einem ablehnenden Beschluss zum Zweidrittelzeitpunkt nicht verzweifeln müsst, weil Ihr glaubt, dass jetzt nur noch eine Entlassung zum Terminende (Endstrafe) möglich ist. Vielmehr solltet Ihr die Gründe, weswegen die StVK noch keiner Strafaussetzung zugestimmt hat, beherzigen und – sofern möglich – versuchen, die „entlassungshindernden“ Defizite „abzuarbeiten“. Erst wenn dies erfolgt ist, besteht eine reelle Chance, dass Eure Reststrafe ausgesetzt wird.

4. Sperrfrist

Wie zuvor beschrieben, kann jederzeit ab dem Zweidrittelzeitpunkt, wenn der Strafreist nicht ausgesetzt worden ist, ein Antrag auf Aussetzung der Reststrafe gestellt werden. Mit „jederzeit“ ist aber nicht „ständig“ gemeint. Ihr könnt also nicht nach Belieben alle paar Wochen einen solchen Antrag stellen. Vielmehr ist mit „jederzeit“ der zeitliche Rahmen gemeint, innerhalb dessen der Antrag gestellt werden kann. Wie bereits ausgeführt, ist dies die Zeitspanne zwischen Eurem Zweidrittelzeitpunkt und dem Terminende.

Wichtig zu wissen ist, dass das Gericht die Möglichkeit hat, eine Sperrfrist festzusetzen, innerhalb derer Anträge auf Aussetzung des Strafreists unzulässig sind. Diese Frist darf höchstens sechs Monate betragen. Sinn und Zweck dieser Sperrfrist ist es, der StVK die Möglichkeit zu geben, nutzlose und die Arbeit der StVK belastende Wiederholungsanträge zu verhindern, um so auch nach Ablehnung einer Strafaussetzung den weiteren ungestörten und kontinuierlichen Vollzug der Strafe zu gewährleisten. Da die StVK eine Sperrfrist festlegen kann, aber nicht zwingend muss, hat diese bei ihrer Ermessensentscheidung neben dem zuvor genannten Grund auch Eure Belange zu berücksichtigen. Denn schließlich ist es Euch versagt, während des Laufs der Sperrfrist einen neuen Aussetzungsantrag zu stellen bzw. wird ein solcher Antrag, der dennoch gestellt wird, als unzulässig abgewiesen. Für die Entscheidung der StVK bedeutet dies, dass eine Frist nur für die Zeit festgesetzt werden darf, in der eine günstige Veränderung der Täterprognose nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus muss bei der Bemessung der Sperrfrist die noch verbleibende Strafzeit angemessen berücksichtigt werden.

Bedenklich kann zum Beispiel sein, dass eine Sperrfrist von sechs Monaten – und damit der Höchstfrist – festgesetzt wird, obwohl Ihr zum ersten Mal während der aktuellen Vollstreckung die Aussetzung des Strafreists beantragt habt.

Die festgesetzte Sperrfrist ist für die zuständige StVK bindend. Ein Fortfall dieser Bindungswirkung wird nur für die Fälle angenommen, in denen sich die der Anordnung dieser Sperrfrist zugrunde liegenden Verhältnisse grundlegend geändert haben. Wird während des Laufs der festgesetzten Sperrfrist eine andere StVK für Euch zuständig, zum Beispiel, weil Ihr in eine andere JVA verlegt wurdet, ist diese StVK nicht an die Sperrfrist der ursprünglichen StVK gebunden, so dass in diesen Fällen grundsätzlich ein neuer Antrag auf Aussetzung der Reststrafe noch während der „laufenden Sperrzeit“ gestellt werden kann.

5. Verfahren

Allen Verfahren im Rahmen der Aussetzung des Strafrests bei zeitigen Freiheitsstrafen ist gleich, dass das zuständige Gericht diejenige StVK ist, in deren Bezirk die JVA liegt, in der Ihr aufgenommen seid. Dieses entscheidet entweder auf Antrag oder von Amts wegen, ob die Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung ausgesetzt werden soll.

Von Amts wegen, was bedeutet, dass die StVK die Prüfung von sich aus ohne vorherigen Antrag vornimmt, muss entschieden werden, wenn ein Erstverbüßer die Hälfte der zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verbüßt hat und wenn der Verurteilte, der nicht zum ersten Mal inhaftiert ist, demnächst Zweidrittel verbüßt haben wird. Die Prüfung von Amts wegen unterbleibt in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB (Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt wegen Vorliegens besonderer Umstände) oder wenn der Verurteilte nicht die erforderliche Einwilligung in die Strafaussetzung erteilt.

Unabhängig von der Prüfung von Amts wegen könnt Ihr auch einen Antrag auf Aussetzung des Strafrests bei der zuständigen StVK stellen, über den diese sodann zu entscheiden hat.

Da es im Rahmen der Prüfung erforderlich ist, dass sowohl Eure JVA als auch die zuständige Staatsanwaltschaft angehört werden, holt die StVK zunächst die Stellungnahme Eurer JVA ein. In dieser berichtet die JVA über Euren Vollzugsverlauf, wobei die Beobachtungen und Feststellungen aller am Behandlungsvollzug mitwirkenden Personen (Bedienstete, Angehörige des Werkdienstes, Psychologen, Sozialdienst) als Grundlage dienen, gibt eine Einschätzung zu Eurer Sozialprognose ab und stimmt schlussendlich einer vorzeitigen Entlassung zu bzw. nicht zu. Sodann wird die Stellungnahme der JVA der Staatsanwaltschaft vorgelegt, welche ihrerseits eine entsprechende Stellungnahme abgibt und einer vorzeitigen Entlassung zu- bzw. nicht zustimmt.

Doch nicht nur Eure JVA und die Staatsanwaltschaft, sondern auch Ihr müsst durch die StVK angehört werden. Dies erfolgt im Rahmen der mündlichen Anhörung vor der StVK. Bei dieser soll sich die StVK einen persönlichen Eindruck von Euch verschaffen. Selbstverständlich habt Ihr das Recht, zu Eurer mündlichen Verhandlung Euren Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Eine mündliche Anhörung kann dann entfallen, wenn die StVK entsprechend der Stellungnahmen der JVA sowie der Staatsanwaltschaft ohnehin zu Euren Gunsten entscheiden will und auch entscheidet. Eine Anhörung kann allerdings auch dann unterbleiben, wenn Ihr Euren Antrag auf Aussetzung des Strafrests verfrüht gestellt habt, da der Entlassungszeitpunkt, ab welchem eine Entlassung überhaupt erst rechtlich zulässig ist, noch nicht erreicht war. Diese Zeitpunkte sind in § 454 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) StPO festgelegt.

Im gegenteiligen Falle – wenn Ihr kein Interesse an der Aussetzung des Strafrests habt und die Zustimmung dazu verweigert habt – unterbleibt die Anhörung. Dies gilt auch dann, wenn Ihr auf die mündliche Anhörung ausdrücklich verzichtet.

Auch dann, wenn ein Aussetzungsantrag wiederholt (durch Euch) gestellt wurde, bedarf es keiner mündlichen Anhörung, wenn die letzte Anhörung noch nicht lange zurückliegt, der persönliche Eindruck noch fortwirkt und nicht der Ergänzung bedarf.

Einen starren Zeitraum, wann eine solche letzte Anhörung zurückliegen darf, gibt es nicht. Denn schließlich können auch innerhalb von wenigen Monaten nach der letzten Anhörung neue entscheidungserhebliche Gesichtspunkte vorliegen und geltend gemacht werden. Dazu wird auf die Ausführungen in diesem Artikel unter den Ziffern 3. und 4. verwiesen.

Bei Straftaten, bei denen eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Straftaten verhängt wurde, ist durch die StVK grundsätzlich ein schriftliches Prognosegutachten eines Sachverständigen einzuholen. Davon kann allerdings abgesehen werden, wenn die StVK noch nicht einmal erwägt, dass der Strafreist ausgesetzt werden soll. Anders herum kann auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass von Euch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr ausgeht oder wenn bereits Sachverständigengutachten jüngerer Datums vorliegen, welche als Grundlage dienen können.

Sofern ein Gutachten eingeholt werden soll, entscheidet die StVK, welcher Sachverständige hinzugezogen werden soll. Allerdings habt Ihr ein Vorschlagsrecht, was bedeutet, dass Ihr der StVK einen Sachverständigen Eurer Wahl vorschlagen könnt. Das Gericht ist jedoch nicht an Euren Vorschlag gebunden und kann einen anderen Sachverständigen bestimmen.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Mitwirkung bei der Begutachtung nicht gegen Euren Willen erzwungen werden kann. Dann aber wird ein Gutachten nach Aktenlage erstattet, was sich aufgrund der Mitwirkungsverweigerung negativ auswirken könnte.

Im Rahmen der Anhörung ist der Sachverständige sodann auch mündlich zu hören. Dabei ist Euch das Gutachten spätestens bei der Anhörung mitzuteilen, wobei Euch aber in der Regel das schriftliche Gutachten vorab per Post zugestellt wird. Von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen kann nur abgesehen werden, wenn Ihr selbst sowie Euer Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten.

Bei der Prognoseentscheidung kann die StVK von den Wertungen des Sachverständigen abweichen, da die Entscheidung nicht vom Sachverständigen, sondern vom Gericht getroffen wird. So ist es möglich, dass trotz eines für Euch positiven Gutachtens die Strafaussetzung abgelehnt wird, weil das Gericht die Einschätzungen des Sachverständigen nicht geteilt und prognostisch relevante Umstände anders als der Sachverständige gewertet hat.

Die Entscheidung über die Aussetzung des Strafreists ergeht durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung. Dieser Beschluss wird allen Verfahrensbeteiligten zugestellt. Sofern die Aussetzung des Strafreists zur Bewährung befürwortet wurde, wird im Beschluss der Entlassungszeitpunkt kalendermäßig bestimmt. Weiter erfolgt die Festsetzung der Bewährungszeit und der Auflagen und Weisungen in dem Aussetzungsbeschluss. Sofern sich die Staatsanwaltschaft nicht mit dem Beschluss einverstanden erklärt, kann diese sofortige Beschwerde dagegen einlegen, über welche sodann das zuständige OLG entscheidet.

Beschließt die StVK, dass der Strafreist nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, könnt Ihr dagegen im Wege der sofortigen Beschwerde vorgehen. Insoweit beträgt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels eine Woche nach Zustellung des Beschlusses. Die

sofortige Beschwerde muss dabei bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten wird, demnach bei Eurer zuständigen StVK. Das Rechtsmittel könnt Ihr – sofern Ihr keinen Verteidiger beauftragen wollt oder könnt – zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich unter Angabe von Aktenzeichen und Datum des Beschlusses einlegen. Erklärungen, die sich auf das Rechtsmittel beziehen, können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgegeben werden, in dessen Bezirk die JVA liegt, in der Ihr inhaftiert seid.

Die sofortige Beschwerde wird sodann an das zuständige OLG weitergeleitet. Dieses holt eine Stellungnahme der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft, in welcher diese inhaltlich auf Eure Beschwerdebegründung Bezug nimmt, ein. Grundsätzlich wird Euch die Möglichkeit gegeben, Euch zu der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft zu äußern, bevor das OLG über die sofortige Beschwerde entscheidet. Hilft es der sofortigen Beschwerde ab, wird die Sache an die StVK zur Entscheidung zurückverwiesen. Ist das OLG allerdings der Auffassung, dass die StVK die bedingte Entlassung zu Recht abgelehnt hat, weist es die sofortige Beschwerde als unbegründet zurück und der Beschluss der StVK wird rechtskräftig. Hinsichtlich Eurer Möglichkeiten nach Ablehnung des Strafrests verweise ich auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 3. und 4.

III. Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Eine Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe zur Bewährung setzt gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB voraus, dass fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind, nicht die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebietet und die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 StGB (siehe dazu unter Ziffer 2.) vorliegen.

1. „normales“ LL

Wurdet Ihr zu einem „normalen“ LL verurteilt, das heißt, wurde bei Euch nicht die besondere Schwere der Schuld festgestellt, kann die Strafe grundsätzlich nach Verbüßung von fünfzehn Jahren ausgesetzt werden.

Das Verfahren bei der Aussetzung der Reststrafe (auch bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, bei welcher es kein Terminende gibt, wird die Strafe nach Verbüßung von 15 Jahren als „Reststrafe“ bezeichnet) muss von Amts wegen eingeleitet werden, wenn Ihr demnächst 15 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt habt.

Neben dem zeitlichen Ablauf ist weitere Voraussetzung, dass die Aussetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Es muss somit eine günstige Prognose getroffen werden, wobei die Kriterien, die auch bei der Frage der Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Anwendung gelangen, heranzuziehen sind.

Bei der Entscheidung sind also insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

Auch bei der Frage der Aussetzung des Strafrests bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe muss hinsichtlich möglicher zukünftiger Straftaten ggf. ein unvermeidliches Restrisiko eingegangen werden. Ob dieses vertretbar ist, ist aufgrund einer Gesamtabwägung aller entscheidungserheblichen Umstände zu entscheiden.

Allgemein ist aber zu beachten, dass Euer Freiheitsgrundrecht gegenüber den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit mit der Dauer der Inhaftierung an Gewicht gewinnt. Besteht allerdings die Gefahr, dass Ihr nach der Entlassung schwere Gewalttaten begehen könnt, gehen die Zweifel an einer günstigen Prognose zu Euren Lasten.

Kommt die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe für die StVK in Betracht, muss zur Beurteilung einer fortbestehenden Gefährlichkeit des Verurteilten zwingend ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Solltet Ihr Euch weigern, an der Begutachtung mitzuwirken, dann kommt eine Aussetzung in der Regel nicht in Betracht. Wird ein Gutachten eingeholt, so entspricht der weitere Verlauf des Aussetzungsverfahrens – auch im Hinblick auf das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde – demjenigen des Aussetzungsverfahrens einer zeitigen Freiheitsstrafe. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Ausführungen unter Ziffer II. 5. verwiesen.

2. LL mit besonderer Schwere der Schuld

Anders als bei einem „normalen“ LL, bei dem der Strafrest frühestens zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn 15 Jahre der Strafe verbüßt sind, gestaltet sich der Fall, wenn die besondere Schwere der Schuld in Eurem Urteil festgestellt wurde und diese die weitere Vollstreckung gebietet.

Wurde bei Euch im Urteil durch das erkennende Gericht die besondere Schwere der Schuld festgestellt, entscheidet die für Euch zuständige StVK, wie lange Eure Mindestverbüßungsdauer letztendlich ist. Diese hat von Amts wegen die Voraussetzungen einer Strafaussetzung frühzeitig – spätestens nach dreizehn Jahren – zu prüfen und eine Mindestverbüßungsdauer festzusetzen. Dabei wird im Wege einer Gesamtwürdigung unter Bindung an die Feststellungen des Gerichts, welches Euch verurteilt hat, geprüft, ob die Schuldschwere mit Rücksicht auf die Schutzaufgabe des Strafrechts derzeit die weitere Vollstreckung noch gebietet, Eure Strafe also nicht vor Ablauf von beispielsweise 17, 20 oder 23 Jahren auszusetzen ist.

Nach Ablauf der festgesetzten Mindestverbüßungsdauer erfolgt nicht – anders als bei zeitigen Freiheitsstrafen – automatisch die Entlassung. Vielmehr wird nach Ablauf der Mindestverbüßungsdauer von der StVK geprüft, ob die weitere Vollstreckung geboten ist oder ob die Strafe ausgesetzt werden kann. Entscheidend ist, ob die Aussetzung unter Berücksichtigung des allgemeinen Sicherheitsinteresses zu verantworten ist. Im Rahmen dieser Wertung werden unter anderem die Tat respektive das ergangene Urteil an sich berücksichtigt, Euer Verhalten im Vollzug und zu Eurer Tat, Eure Persönlichkeitsentwicklung, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, Eure Lebensverhältnisse, die Wirkungen, die von der Aussetzung für Euch zu erwarten sind sowie Euer Gesundheitszustand.

Dabei ist zu beachten, dass mit zunehmendem Alter des Verurteilten oder zunehmender Vollzugsdauer die Tatsituation und Umstände der Tat gegenüber dem

Vollzugsverhalten und der augenblicklichen Lebenssituation des Verurteilten an prognostischer Bedeutung verlieren können.

Auch hier gilt, dass für den Fall, dass für die StVK die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe in Betracht kommt, ein Sachverständigengutachten zu der Frage einer fortbestehenden Gefährlichkeit einzuholen ist. Doch selbst wenn die StVK in den Fällen, in denen die lebenslange Freiheitsstrafe bereits einen längeren Zeitraum über die Mindestverbüßungsdauer hinaus vollstreckt wird, die Aussetzung des Strafrests nicht erwägt, kann ein neues Gutachten nicht allein mit der Begründung verweigert werden, dass das Gericht eine Strafrestaussetzung nicht beabsichtige.

Vielmehr muss der Entscheidung auch in diesen Fällen ein zeitnahe wissenschaftlich fundiertes Gutachten der Prognoseentscheidung zugrunde gelegt werden, denn die Gefährlichkeitsprognose ist nach der gesetzlichen Regelung der zentrale Gesichtspunkt für die Aussetzungsentscheidung mit der Folge, dass schon die Frage der beabsichtigten Strafrestaussetzung regelmäßig nur auf der Grundlage eines hinreichend verlässlichen Gutachtens beantwortet werden kann. Dies gebieten die Grundsätze der bestmöglichen Sachaufklärung.

Und auch in den Fällen, in denen die lebenslange Freiheitsstrafe noch nicht einen längeren Zeitraum über die Mindestverbüßungsdauer hinaus vollstreckt wird, ist eine regelmäßige Überprüfung auch deswegen notwendig, weil eine Gefährlichkeitsprognose nicht für unbeschränkte Zeit aussagekräftig ist. Dabei könnt sowohl Ihr als auch die Staatsanwaltschaft jederzeit die Aussetzung des Strafrests beantragen. Hinsichtlich einer möglichen Sperrfrist wird auf nachstehende Ausführungen unter Ziffer 3. verwiesen. In den Fällen, in denen Ihr über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus keinen Antrag auf Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe stellt und Anzeichen dafür bestehen, dass Ihr nicht in der Lage seid, selbst einen solchen Antrag zu stellen, ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, von Amts wegen zu prüfen, ob eine Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe in Betracht kommt und gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag gemäß § 57 a StGB zu stellen.

Wird ein Gutachten eingeholt, so entspricht der weitere Verlauf des Aussetzungsverfahrens – auch im Hinblick auf das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde – demjenigen des Aussetzungsverfahrens einer zeitigen Freiheitsstrafe. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Ausführungen unter Ziffer II. 5. verwiesen.

3. Sperrfrist

Die Sperrfrist, innerhalb derer Anträge auf Aussetzung des Strafrests unzulässig sind, beträgt anders als diejenige bei einer zeitigen Freiheitsstrafe zwei Jahre. Im Übrigen gelten die unter Ziffer II. 4. gemachten Ausführungen.

4. Pflichtverteidigung

Anders als in den Fällen, bei welchen die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe geprüft wird, ist Euch bei der Prüfung der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe grundsätzlich ein Pflichtverteidiger beizuordnen, da die Entscheidung über die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe von solchem Gewicht ist, dass

ein Verurteilter von Verfassungen wegen eines Verteidigers bedarf, es sei denn, die Voraussetzungen einer Strafrestausssetzung liegen zweifelsfrei vor.

Ich hoffe, dieser Artikel konnte etwas Licht ins Dunkel der doch zahlreichen Voraussetzungen sowie Verfahren im Hinblick auf die vorzeitige Entlassung bei zeitigen sowie bei lebenslangen Freiheitsstrafen bringen.

Die vorzeitige Entlassung Teil 2

I. Einleitung

Nachdem in Teil 1 die Voraussetzungen sowie das Verfahren hinsichtlich der Aussetzung des Strafrests bei zeitiger sowie bei lebenslanger Freiheitsstrafe dargestellt wurden, befasst sich dieser Artikel mit den Voraussetzungen sowie Verfahren bei der Aussetzung der Unterbringung im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB.

Teil III wird sich sodann mit der Aussetzung der Vollstreckung in der Sicherungsverwahrung sowie dem das Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung gemäß § 456 a StPO befassen.

Wurde bei Euch eine Maßregel angeordnet, stellt sich hinsichtlich der Aussetzung die Frage, ob diese gemäß § 63 StGB oder gemäß § 64 StGB angeordnet wurde.

II. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB

Sofern in Eurem Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde, so ist dem Vollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus grundsätzlich der Vorrang vor dem Vollzug der Strafe in einer JVA einzuräumen, weil die Maßregel in besonderer Weise auf Eure „Besserung“ ausgerichtet ist und ein Bedürfnis besteht, Euch zwecks Resozialisierung so bald wie möglich der erforderlichen Behandlung zuzuführen.

Wird die Unterbringung somit zuerst vollzogen, wird in diesem Fall die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Freiheitsstrafe angerechnet, bis Zweidrittel der Strafe erledigt sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und ein Bewährungswiderruf erfolgte sowie dann, wenn die Maßregel für erledigt erklärt wurde.

Da es bei der Maßregel nach § 63 StGB keine Höchstdauer der Unterbringung gibt, schreibt § 67 d VI StGB vor, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt zu erklären ist, wenn das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung feststellt, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre.

Dauert die Unterbringung sechs Jahre, ist ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge

seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden.

Sind zehn Jahre der Unterbringung vollzogen, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.

Die Unterbringung kann demnach enden, wenn diese

erledigt erklärt wird und Ihr in Freiheit entlassen werdet

erledigt erklärt wird und die Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird

erledigt erklärt wird und die Restfreiheitsstrafe vollstreckt wird

zur Bewährung ausgesetzt wird und Ihr in Freiheit entlassen werdet

sowie die Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden

durch Überweisung in den Vollzug der Maßregel nach § 64 StGB (vorläufig) endet

durch Unterbringung in der SV (vorläufig) endet, sofern die SV bereits angeordnet war und lediglich nicht vollstreckt wurde

1. Erledigterklärung

Die Maßregel im Rahmen des § 63 StGB kann für erledigt erklärt werden, wenn

der krankhafte Zustand und damit die Gefährlichkeit nicht mehr vorliegt

eine Fehleinweisung vorliegt

die weitere Unterbringung unverhältnismäßig ist

a) Der krankhafte Zustand und damit die Gefährlichkeit liegt nicht mehr vor

Da der Zweck der Maßregel ausschließlich in der Verhinderung künftiger rechtswidriger Taten liegt, die auf den krankhaften psychischen Zustand zurückzuführen sind, fällt die Grundlage für die Unterbringung dann weg, wenn dieser Zustand im Sinne des § 20 StGB behoben wurde oder nicht mehr zu erwarten ist, dass Ihr in Folge dieses Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begeht und deswegen

nicht mehr für die Allgemeinheit gefährlich seid, so dass die Unterbringung für erledigt zu erklären ist.

b) Eine Fehleinweisung liegt vor

Eine Fehleinweisung liegt dann vor, wenn sich während der Vollstreckung der Maßregel ergibt, dass bei der Verurteilung aufgrund einer Fehldiagnose zu Unrecht ein Defekt im Sinne des § 20 StGB angenommen wurde, Ihr also nicht an einem Zustand leidet, der die Anordnung der Unterbringung gerechtfertigt hat. Die psychische Erkrankung darf demnach von Anfang an nicht vorgelegen haben.

Wichtig zu wissen ist, dass die Fortdauer der Unterbringung auch nicht auf eine andere Störung im Sinne des §§ 20, 21 StGB gestützt werden kann, als ursprünglich bei der Erstanordnung der Unterbringung festgestellt wurde.

Beispiel:

Erstanordnung:	krankhafte seelische Störung
Fortdauer:	schwere seelische Abartigkeit
Rechtsfolge:	Erledigterklärung der Maßregel

c) Die weitere Unterbringung ist unverhältnismäßig

Die Unterbringungsgrundlage kann auch dann entfallen, wenn die weitere Unterbringung im Vergleich mit der Gefährdung, die von Euch ausgeht, unverhältnismäßig wird. Dazu sagt das BVerfG: Je länger die Unterbringung andauert, umso strenger sind die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges.

Unverhältnismäßigkeit tritt umso schneller ein, je weniger gewichtig die Anlasstat war und je weniger gewichtig die zu befürchtenden Symptomtaten sind.

2. Aussetzung der Maßregel

Das Gericht setzt gemäß § 67 d Abs. 2 StGB die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

Dazu muss das Gericht eine Prognose treffen, ob eine Gefahr künftiger rechtswidriger Taten besteht. Es kommt darauf an, welche Art schwerwiegender Taten droht, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Die prognostizierten künftigen Taten müssen dabei erheblich sein, was dann der Fall ist, wenn sie zumindest der mittleren Kriminalität zuzurechnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Das Gericht muss die von Euch ausgehende Gefahr hinreichend konkretisieren und den Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten bestimmen. Die

bloße Möglichkeit der Begehung rechtswidriger Taten ist nicht geeignet, die Unterbringung weiterhin anzuordnen.

Gesichtspunkte, welche in die Prognose mit einfließen, sind unter anderem Euer früheres Verhalten und die von Euch begangenen Taten. Entscheidender sind allerdings die seit der Anordnung der Maßregel veränderten Umstände, die für Eure künftige Entwicklung bestimmend sind. Auch hier – ebenso wie bei der Frage der Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe – kommt Eurem Freiheitsgrundrecht umso größere Bedeutung zu, je länger die Unterbringung andauert. Und ebenso wie bei der Frage der Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe sind – je länger die Unterbringung andauert – umso höhere Anforderungen an die Konkretisierung vorstehender Grundsätze sowie an die Begründungstiefe der Fortdauerentscheidung zu stellen. Weitere Gesichtspunkte stellen Euer Alter sowie die Frage der Behandlungsaussichten und der Behandlungsmöglichkeiten nach Aussetzung der Unterbringung dar.

Ganz entscheidend ist Folgendes: Genau der Zustand, der bei den Anlasstaten die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt oder die Einsicht aufgehoben hat, muss auch in der Zukunft die Ursache der befürchteten Straftaten sein. Die Zukunftstaten müssen dabei erheblich sein. Der überdauernde Zustand muss in der Vergangenheit die strafrechtliche Verantwortlichkeit beeinträchtigt oder aufgehoben haben, aber nicht die Ursache für die Anlasstaten gewesen sein. Die befürchteten Zukunftstaten hingegen müssen „infolge“ des Zustandes, der bei den Anlasstaten die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt oder die Einsicht aufgehoben hat, geschehen.

Die Fortdauer der Unterbringung darf nur dann fortgesetzt werden, wenn bei der Prognose für die Zukunft folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

das Überdauern des Zustandes, der zur Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Anlasstat geführt hat

die Gefahr künftiger erheblicher Straftaten

die Verursachung dieser Straftaten durch den überdauernden Zustand

daraus folgend eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit

Liegt bereits eines dieser Voraussetzungen nicht (mehr) vor, muss die Unterbringung für erledigt erklärt werden.

3. Verfahren

Im Überprüfungsverfahren, ob die Unterbringung ausgesetzt wird oder fort dauert, entscheidet die für Euch zuständige StVK in der Besetzung mit drei Berufsrichtern. Habt Ihr keinen Verteidiger, so bestellt das Gericht für die Überprüfung der Unterbringung, bei der ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden soll, einen solchen. Das Gericht kann dabei jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Es muss dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen. Die Frist bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beträgt ein Jahr, wobei die StVK die Frist auch

kürzen kann. Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. Lehnt das Gericht die Aussetzung oder Erledigungserklärung ab, so beginnen die Fristen mit der Entscheidung von neuem. Vor der Entscheidung werdet Ihr persönlich angehört.

Da die StVK jederzeit über eine bedingte Entlassung entscheiden kann, kann auch ein Aussetzungsantrag jederzeit gestellt werden, wobei es zu beachten gilt, dass – ebenso wie bei den Verfahren nach §§ 57, 57a StGB – das Gericht auch im Rahmen des § 63 StGB gesetzliche Prüfungsfristen festsetzen kann, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist (sog. Sperrfrist).

Doch nicht nur zu der Frage, ob die Maßregel zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist, entscheidet die StVK, sondern auch darüber, ob eine Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel oder eine Änderung der Vollstreckungsreihenfolge angezeigt sind.

Die StVK hat bei seiner Entscheidung über die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung eine Prognoseentscheidung zu treffen. Dabei spielen folgende Kriterien eine wichtige Rolle: Anlassdelikt, prädeliktische Persönlichkeit, postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung, sozialer Empfangsraum, Vollzugslockerungen.

Um eine Prognose treffen zu können, kann es notwendig respektive aufgrund der gesetzlichen Regelungen für die StVK verpflichtend sein, ein psychiatrisches Prognosegutachten einzuholen.

4. Gutachten

Gemäß § 463 Abs. 4 StPO ist im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der Ihr untergebracht seid. Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen.

Der Sachverständige darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit Eurer Behandlung befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem Ihr Euch befindet, noch soll er das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. Der Sachverständige, der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, soll auch nicht das Gutachten in dem Verfahren erstellt haben, in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist. Mit der Begutachtung sollen nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Der Sachverständige muss zum einen eine Gefährlichkeitsprognose abgeben und zum anderen feststellen, ob überhaupt (noch) eine Störung gemäß §§ 20, 21 StGB vorliegt. Liegt solch eine Störung nicht (mehr) vor, ist die Maßregel für erledigt zu erklären.

5. Rechtsmittel

Beschließt die StVK, dass die Unterbringung nicht für erledigt erklärt oder ausgesetzt wird, könnt Ihr dagegen im Wege der sofortigen Beschwerde vorgehen. Im Hinblick auf das weitere Procedere verweise ich auf Teil 1 der Artikelreihe.

Doch nicht nur die Entscheidung, ob die Unterbringung für erledigt erklärt oder ausgesetzt wird, kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, sondern auch die nachstehenden Entscheidungen der StVK:

Entscheidungen über den späteren Beginn der Unterbringung

Abänderung der Prüffristen

Nachträgliche Änderung der Vollstreckungsreihenfolge

Entscheidungen über den Fortgang der Vollstreckung

Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel

Anordnung der Krisenintervention

6. Bewährung

Wird die Maßregel zur Bewährung ausgesetzt, ergeht ein Bewährungsbeschluss, den Ihr penibel einhalten müsst, da ansonsten der Widerruf droht oder aber eine Krisenintervention nach § 67h Abs. 1 StGB erfolgt. Nach dieser Norm kann das Gericht während der Dauer der Führungsaufsicht die ausgesetzte Unterbringung nach § 63 StGB (gilt auch für § 64 StGB!) für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung Eures Zustands (oder ein Rückfall in Euer Suchtverhalten im Fall des 64ers) eingetreten ist und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf zu vermeiden. Die Maßnahme – Invollzugsetzen der Unterbringung – kann durch das Gericht auch nach Ablauf der drei Monate erneut angeordnet oder deren Dauer verlängert werden. Dabei darf die Dauer der Maßnahme insgesamt sechs Monate nicht überschreiten.

Es kann allerdings auch vorkommen, dass das Gericht die Bewährung, demnach die Aussetzung der Unterbringung gänzlich widerruft. Das ist nach § 67g StGB dann der Fall, wenn Ihr während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht, gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstoßt, Euch der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und sich daraus ergibt, dass sich der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert. Und auch dann, wenn sich während der Dauer der Führungsaufsicht ergibt, dass von Euch infolge Eures Zustandes rechtswidrige Taten zu erwarten sind und deshalb der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert, wird die Bewährung widerrufen. Schließlich widerruft das Gericht die Aussetzung, wenn Umstände, die diesem während der Führungsaufsicht bekannt werden und zur Versagung der Aussetzung geführt hätten, zeigen, dass der Zweck der Maßregel Eure Unterbringung erfordert.

Ein Widerruf schließt eine erneute Aussetzung der Unterbringung nicht aus. Wird demnach die Aussetzung erneut zur Bewährung ausgesetzt, tritt wieder Führungsaufsicht ein.

III. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB

Sofern in Eurem Urteil die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde, gelten für Euch die nachstehenden Regelungen.

1. Maßregel ohne Freiheitsstrafe

Wurdet Ihr in einer Entziehungsanstalt untergebracht, ohne dass neben dieser eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, so darf die Unterbringung in der Maßregel gemäß § 67 d Abs. 1 S. 1 StGB zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an.

Ist die Höchstfrist abgelaufen, so ist die Maßregel erledigt und Ihr seid zu entlassen.

2. Maßregel mit Freiheitsstrafe

Wurdet Ihr hingegen in einer Entziehungsanstalt untergebracht und wurde daneben eine Freiheitsstrafe verhängt, dann verlängert sich die Höchstfrist der Maßregel, wenn diese vor der Freiheitsstrafe vollzogen wird.

a) Vollzug der Maßregel vor der Freiheitsstrafe

Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben – also gleichzeitig – angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist der Maßregel um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass sich die Höchstdauer der Unterbringung aus der Summe von der gesetzlichen Höchstdauer (2 Jahre) zuzüglich zwei Drittel der verhängten Strafe ergibt. Abgezogen werden können bereits erledigte Teile, wie beispielsweise durch Vorabvollstreckung oder durch Anrechnung der Untersuchungshaft.

Beispiel:

Freiheitsstrafe:	3 Jahre
Höchstfrist 64er:	2 Jahre
2/3 der Freiheitsstrafe:	2 Jahre
Addition:	2 Jahre (64er) + 2 Jahre (2/3) = 4 Jahre
(Ggf. Subtraktion)	
Höchstfrist 64er:	4 Jahre

Wird der Maßregelvollzug beendet, wird die Zeit, welche Ihr im Maßregelvollzug verbracht habt, auf die Haftstrafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe getilgt sind. Das letzte Strafdrittel kann sodann unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

Beispiel:

Freiheitsstrafe:	3 Jahre
------------------	---------

Unterbringung im 64er:	2 Jahre (2/3)
Strafrest:	1 Jahr (1/3)
Aussetzung zur Bewährung:	1 Jahr (1/3)

Die StVK kann die Vollstreckung des Strafrests unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 StGB, das heißt bei einer günstigen Prognose und mit Einwilligung des Verurteilten zur Bewährung auch bereits dann aussetzen, wenn die Hälfte der Strafe durch die Anrechnung erledigt ist.

Beispiel:

Freiheitsstrafe:	3 Jahre
Unterbringung im 64er:	1 ½ Jahre (1/2)
Strafrest:	1 ½ Jahre
Aussetzung zur Bewährung:	1 ½ Jahre

Sofern der Strafrest nicht ausgesetzt werden sollte, so wird der Vollzug der Maßregel fortgesetzt. Dadurch soll ein Anstaltswechsel vermieden werden, was bedeutet, dass die Unterbringung daher auch bei erreichtem Therapieziel weiter bis zum Entlassungszeitpunkt vollzogen werden kann. Hierdurch kann vermieden werden, dass Erfolge des Maßregelvollzugs durch nachfolgenden Strafvollzug wieder beeinträchtigt werden.

Ist die Höchstfrist abgelaufen, so ist die Maßregel erledigt.

b) Vollzug der Maßregel nach der Freiheitsstrafe

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird. Gemäß § 67 Abs. 2 StGB soll das Gericht bei Anordnung der Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Dieser Teil der Strafe ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entscheidung über eine Strafaussetzung des Strafrests möglich ist. Das Gericht soll ferner bestimmen, dass die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn Ihr vollziehbar zur Ausreise verpflichtet seid und zu erwarten ist, dass Euer Aufenthalt in Deutschland während oder unmittelbar nach Verbüßung der Strafe beendet wird.

Der Vollwegvollzug der Strafe stellt somit die Ausnahme dar. Das Gericht hat sich bei der Bemessung des Teils der Strafe am voraussehbaren Zeitpunkt einer Reststrafenaussetzung gemäß § 57 StGB zu orientieren.

Auf den vor der Maßregel zu vollstreckenden Teil der Strafe ist erlittene U-Haft anzurechnen. Wenn sich der Vollwegvollzug durch die erlittene U-Haft bereits vollständig erledigt hat, kann ein Vorwegvollzug nicht mehr angeordnet werden.

3. Erledigterklärung

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist für erledigt zu erklären, wenn sich im Verlauf der Unterbringung herausstellt, dass für Euch keine hinreichend konkrete

Aussicht auf einen Behandlungserfolg mehr besteht. Dies gilt ebenso, wenn bereits zum Zeitpunkt der Aburteilung keine hinreichend konkrete Aussicht auf den Behandlungserfolg bestand, sich dies jedoch erst nachträglich herausgestellt hat.

Voraussetzung für die Feststellung der Aussichtslosigkeit ist, dass in der Gesamtschau Eures bisherigen Verhaltens einschließlich der in der Klinik verbrachten Zeit im Rahmen einer zu stellenden Prognose aller Voraussicht nach nicht mehr mit einem Therapieerfolg gerechnet werden kann.

Die Erledigung kann jederzeit erklärt werden. Eine Mindestverbüßungsdauer existiert insoweit nicht.

4. Verfahren

Das Gericht kann jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Es muss dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen. Die Frist beträgt bei der Unterbringung nach § 64 StGB sechs Monate. Das Gericht kann die Fristen kürzen sowie im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen auch Fristen festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist (sog. Sperrfrist).

Vor der Entscheidung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist, ist eine Stellungnahme der Maßregelvollzugsanstalt einzuholen. Im Rahmen der Anhörung werdet Ihr persönlich gehört.

6. Rechtsmittel & Bewährung

Es wird vollumfänglich auf Ziffer II. 5. und 6. Bezug genommen.

Die vorzeitige Entlassung Teil 3

Nachdem in Teil I und Teil II die vorzeitige Entlassung bei zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe sowie im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB dargestellt wurde, setzt sich dieser Artikel mit der vorzeitigen Entlassung in der Sicherungsverwahrung (SV) sowie im Rahmen des § 456 a StPO auseinander.

I. Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in der SV

1. Aussetzung bereits nach Verbüßung der Strafhaft

Wurde bei Euch die SV angeordnet oder vorbehalten, dann hat Euch die JVA gemäß § 66c Abs. 2 StGB bereits während des Strafvollzuges eine Betreuung mit dem Ziel anzubieten, die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich zu machen. Ob Euch die JVA eine entsprechende Behandlung zur Reduzierung Eurer Gefährlichkeit anbietet, wird dabei in regelmäßigen Abständen (alle

zwei Jahre; im Hinblick auf die Gesamtdauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe maximal fünf Jahre) durch die StVK überprüft. Soweit die Betreuung nicht den Anforderungen entsprochen hat, stellt die StVK fest, welche bestimmten Maßnahmen Euch die JVA bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage künftig anzubieten hat, um den gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung zu genügen.

Diese gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung sind in § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgeführt. Danach erfolgt die Unterbringung in der SV in Einrichtungen, die dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten,

die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind und

die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann.

Kurz vor dem Ende des Vollzugs der Strafe erfolgt sodann eine Prüfung durch das Gericht. Stellt dieses dabei fest, dass die Unterbringung in der SV unverhältnismäßig wäre, weil Euch bei einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs keine ausreichende Betreuung angeboten worden ist, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus und es tritt Führungsaufsicht ein. Das Verfahren richtet sich dabei nach dem StGB (§ 67 c).

2. Aussetzung in der SV

Sofern nach vorangegangener Strafvollstreckung die Unterbringung in der SV weiterhin für erforderlich erachtet werden sollte, muss die JVA damit beginnen, entsprechende Maßnahmen umzusetzen, welche sämtlich dem vorrangigen Ziel dienen, gemäß § 66c Abs. 1 Nr. 1b StGB Eure „Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt werden kann.“ Es gilt der Grundsatz eines freiheits- und therapiebegleitenden Vollzuges.

Stellt das zuständige Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der SV fest, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil Euch nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung angeboten worden ist, setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass Ihr außerhalb der Unterbringung keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen werdet. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

Ansonsten – bei Fortdauer der Unterbringung – kann die StVK jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. In jedem Fall aber hat die StVK die Unterbringungsanordnung jährlich zu überprüfen, wobei diese Frist auch von der StVK gekürzt werden kann. Demgegenüber kann die StVK allerdings im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen

auch Fristen festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist (sog. Sperrfrist).

Spätestens nach Ablauf von zehn Jahren des Vollzugs der Unterbringung in der SV erklärt das Gericht die Unterbringung für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass Ihr erhebliche Straftaten begehen werdet, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Auch hier tritt mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung Führungsaufsicht ein.

Sofern auch nach Ablauf von zehn Jahren die Gefahr bestehen sollte, dass Ihr erhebliche Straftaten begehen werdet, wobei zu beachten ist, dass das Gericht die hochgradige Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualtaten positiv feststellen muss, wird die Unterbringung nicht für erledigt erklärt. Allerdings verkürzt sich die Prüfungsfrist der Unterbringungsanordnung auf neun Monate, wobei auch hier die Frist von der StVK gekürzt oder Euch eine Sperrfrist auferlegt werden kann.

3. Prüfungsgegenstand

Bei der Frage, ob die Unterbringung für erledigt erklärt wird, hat die StVK zweierlei zu prüfen. Zum einen die Frage der Gefährlichkeit (Legalprognose) und zum anderen, ob Euch eine ausreichende Betreuung im Sinne des bereits angeführten § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB angeboten wurde und wenn nicht, ob es gegenüber der JVA einer Fristsetzung unter Angabe der konkret anzubietenden Maßnahmen zur künftigen Einhaltung des Betreuungsgebots bedarf.

4. Sachverständigengutachten

Damit die StVK in die Lage versetzt werden kann, eigenverantwortlich über die Fortdauer der Unterbringung zu entscheiden, ist stets, das heißt unabhängig von der Anlasstat und unabhängig davon, ob die StVK keine Aussetzung erwägt, ein Gutachten durch einen externen Sachverständigen einzuholen. Neben der Frage der zu prognostizierenden Gefährlichkeit kann der Sachverständige auch zu der Angemessenheit der Betreuung sowie angebotenen respektive durchgeführten Therapiemaßnahmen Stellung nehmen.

5. Pflichtverteidiger

Für das Überprüfungsverfahren ist Euch rechtzeitig vor der ersten gerichtlichen Entscheidung ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Das bedeutet, dass die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nicht erst kurz vor der Anhörung und somit kurz vor der Entscheidung der StVK erfolgen darf. Vielmehr ist der Pflichtverteidiger so rechtzeitig zu bestellen, dass dieser sowohl auf die Person des zu bestellenden Sachverständigen Einfluss nehmen als auch die Verfahrensakten einsehen und sich mit vorausgegangen Sachverständigengutachten und Stellungnahmen der JVA auseinandersetzen kann.

Zu beachten ist, dass die Beiordnung des Pflichtverteidigers für jedes weitere Verfahren, solange die Bestellung nicht aufgehoben wird, fort dauert. Drum Augen auf bei der Wahl Eures Pflichtverteidigers.

Sinn und Zweck der Fortdauer der Pflichtverteidigerbeordnung besteht darin, dass Euch auch nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens ein Verteidiger als dauerhafter Ansprechpartner und Beistand zur Seite steht. Dieser erhält – anders als im Strafvollzug – gegenüber der JVA eigene Rechte, wie beispielsweise auf Gestattung der Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz.

Nur am Rande sei angemerkt, dass Euch in der SV in Angelegenheiten des Vollzuges gemäß § 109 Abs. 3 S. 1 StVollzG immer ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist, wenn das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung eine von Euch begehrte oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung des § 66 c Abs. 1 StGB, demnach vollzugsöffnende Maßnahmen, betrifft.

6. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der StVK, in welcher die Aussetzung zur Bewährung angeordnet respektive angelehnt wird, kann binnen Wochenfrist die sofortige Beschwerde beim zuständigen OLG eingelegt werden.

II. Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung/ Ausweisung

Bei den ausländischen Gefangenen unter Euch ist es gemäß § 456 a StPO möglich, unter bestimmten Voraussetzungen von der (weiteren) Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung abzusehen.

Nach dieser Norm kann die Vollstreckungsbehörde, somit die Staatsanwaltschaft, von der Vollstreckung der zuvor genannten Strafen absehen, wenn Ihr wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, an den internationalen Strafgerichtshof überstellt oder wenn Ihr aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen werdet.

Der Antrag auf Absehen von der Vollstreckung kann sowohl von Euch bei der für Euch zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden als auch von Amts wegen ergehen, ohne dass es Eurer Zustimmung bedarf.

Ein Absehen von der Vollstreckung kommt erst nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, somit ab dem Halbstrafenzeitpunkt in Betracht, wobei sich nach den Richtlinien der Justizverwaltungen der einzelnen Bundesländer eine Entscheidung gemäß § 456 a StPO zwischen dem Halbstrafen- und dem – bei mehreren Vollstreckungen gemeinsamen – Zweidritteltermin anbietet.

1. Voraussetzungen & Prüfung

Hauptanwendungsfall sowie Voraussetzung für ein Vorgehen nach § 456 a StPO ist eine bestandskräftige und vollziehbare Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde. Wenn eine solche bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, dann steht es im Ermessen des Rechtspflegers der Staatsanwaltschaft, ob ein Absehen von der Vollstreckung erfolgen soll.

Dabei ist eine Abwägung der Gründe vorzunehmen, die für und gegen ein Absehen von der Vollstreckung sprechen. Insbesondere sind zu berücksichtigen die Umstände der Tat, die Schwere der Schuld, die Höhe des bisher verbüßten Teils der Strafe, das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Vollstreckung sowie Eure familiären und sozialen Verhältnisse.

Bei dieser Gesamtabwägung ist zu berücksichtigen, dass mit fortschreitender Vollstreckungsdauer das öffentliche Interesse an deren Fortsetzung gegenüber Euren persönlichen Belangen an Gewicht verliert.

Darüber hinaus werden durch den Rechtspfleger eine Stellungnahme sowie ein aktuelles Vollstreckungsblatt bei Eurer JVA eingeholt. Sofern weitere Verfahren gegen Euch anhängig sind oder Ihr in anderen Verfahren als Zeuge in Betracht kommt, wird ein Absehen von der weiteren Vollstreckung ggf. bis zum Abschluss der Verfahren zurückgestellt. Sofern gegen Euch noch weitere Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind, ist ggf. eine Abstimmung mit der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich des weiteren Vorgehens erforderlich.

Wenn schließlich entschieden wurde, dass von der weiteren Vollstreckung abgesehen und Ihr abgeschoben werden sollt, werdet Ihr darüber belehrt, dass die Vollstreckung des Rests der Strafe gemäß § 456 a Abs. 2 StPO nachgeholt werden kann, wenn Ihr innerhalb der Vollstreckungsverjährung freiwillig in das Bundesgebiet zurückkehrt.

Wurde nach Eurer Rückkehr in die Bundesrepublik die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe angeordnet, so kommt ein erneutes Absehen von dessen Vollstreckung gem. § 456a Abs. 1 StPO nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht. Diese müssen so gewichtig sein, dass gegenüber der grundsätzlich angezeigten Durchsetzung des staatlichen Vollstreckungsanspruchs Eure weitere Inhaftierung nicht vertretbar erscheint.

2. Rechtsmittel

Sollte Euch seitens der Staatsanwaltschaft das Absehen von der weiteren Vollstreckung versagt worden sein, so könnt Ihr dagegen eine Beschwerde bei der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft einlegen. Diese hat sodann auf Eure Vorschaltbeschwerde eine eigene Sachentscheidung zu treffen und nicht bloß zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat.

Sollte die Generalstaatsanwaltschaft Eurer Beschwerde nicht abhelfen, so könnt Ihr dagegen einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG beim zuständigen OLG stellen. Dieses darf allerdings nur prüfen, ob die Staatsanwaltschaft eine ermessensfehlerfreie Entscheidung getroffen hat, oder aber, ob diese Gesichtspunkte zu Eurem Nachteil berücksichtigt hat, die nach Sinn und Zweck des Gesetzes keine Rolle spielen dürfen, oder ob sie maßgebliche Gesichtspunkte, die bei der Ermessensentscheidung von Belang sein können, falsch bewertet oder außer Acht gelassen hat.

Damit endet meine Artikelreihe über „die vorzeitige Entlassung“ und ich hoffe, dass ich mit dieser die ein oder andere Frage oder Unklarheit beantworten konnte.